

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer (Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

A. Zielsetzung

Abschaffung der Jagdsteuer, deren Erhebung im Laufe der letzten Jahre auch der großen Mehrzahl der zur Zeit erhebungsberechtigten Stadt- und Landkreise als unzweckmäßig erschien, und die vom finanziellen Aufkommen her in keinem der Stadt- und Landkreise einen nennenswerten Beitrag zur Finanzierung des Haushalts leisten können.

B. Wesentlicher Inhalt

Streichung der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung der Jagdsteuer in § 10 Absatz 2 des baden-württembergischen Kommunalabgabengesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Zustands.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Nach der Angaben der Landesregierung in Drucksache 15/6515 betrug das Aufkommen der Jagdsteuer 2013 landesweit 615.000 Euro. Schreibt man diese Werte für diejenigen Kreise für 2014 fort, die in diesem Jahr noch eine Jagdsteuer erheben haben, ergibt sich für 2014 ein Wert von 289.000 Euro.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

**Gesetz zur Abschaffung der
Jagdsteuer (Gesetz zur Änderung des
Kommunalabgabengesetzes)**

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005
(GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2013, S. 491, 492)
wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

24.03.2015

Dr. Rülke, Dr. Bullinger
und Fraktion

Begründung

Die Erhebung der Jagdsteuer, die auf § 10 Absatz 2 des baden-württembergischen Kommunalabgabengesetzes fußt, hat sich offenbar im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr als unzweckmäßig erwiesen. Die Zahl der Stadt- und Landkreise, die eine Jagdsteuer erheben, hat sich kontinuierlich verringert; gegenwärtig sind es noch fünf Landkreise, die diese Steuer erheben.

Einen nennenswerten Beitrag zur Finanzierung der Haushalte der Stadt- und Landkreise hat die Jagdsteuer nie leisten können. Nach den Angaben in der Drucksache 15/6515 betrug das Aufkommen 2013 landesweit 615.000 Euro; auf 2014 fortgeschrieben beläuft sich der Betrag unter Berücksichtigung der Tatsache, dass weitere Kreise auf die Erhebung der Steuer verzichtet haben, auf 289.000 Euro.

Unter Würdigung des Beitrags, den die Jägerschaft zum Beispiel durch die Entsorgung des Unfallwildes freiwillig für die Allgemeinheit leistet, sprechen deshalb überwiegende Gründe dafür, die Jagdsteuer durch Streichung ihrer gesetzlichen Grundlage landesweit abzuschaffen. Angesichts der geringfügigen Beiträge, die die Jagdsteuer zur Finanzierung der Haushalte von Stadt- und Landkreisen erbracht hat, scheint auch eine rechtliche Prüfung verzichtbar, inwieweit das Land den Kreisen gegenüber bei einer Abschaffung ausgleichspflichtig werden könnte.